

STADT LOMMATZSCH

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 beschließt der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung vom 23. März 2006 folgende Verordnung,:

1. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Tierhaltung

§ 4 Verunreinigung durch Hunde

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 6 Verbotenes Verhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen

§ 7 Abbrennen von Lagerfeuern, Verbrennen pflanzlicher Abfälle sowie die Verhütung der Brandgefahr

3. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 8 Nachtruhe

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

§ 10 Lärm aus Gaststätten

§ 11 Lärm von Spielplätzen und vor besonderen Einrichtungen

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

§ 13 Lärm durch Tiere

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainer und Abfallentsorgung

4. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Frischer Anstrich

5. Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

§ 20 Gültigkeit der Polizeiverordnung

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lommatzsch und ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Absatz 4 a StVO und Treppen.
- (3) Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie Anlagen von Freibädern.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall und Wertstoffbehälter.
- (5) Ortspolizeibehörde im Sinne des Sächsischen Polizeigesetzes für diese Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Lommatzsch.

Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Anlagen innerhalb der Ortslage nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf zuverlässig auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 4 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 (1), (2) und (3) verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Verbotenes Verhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:
 1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
 2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln
 3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 5. Nächtigen, wenn dadurch Personen erheblich belästigt werden,
 6. Verrichten der Notdurft

§ 7 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter und keine Gefährdungen durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.
- (3) Öffentlich veranstaltete Lagerfeuer bedürfen der Aufsicht der Feuerwehr. Die Verantwortung dafür sowie die Kosten der Brandschutzwache trägt der Veranstalter. Private Feuer oder Verbrennungen bedürfen der Aufsicht erwachsener Personen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von diesen Regelungen nicht berührt..

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 8 Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit ist auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Absatz 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist;
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden können. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Das Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind gemäß § 8 an die Nachtzeit gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm von Spielplätzen und vor besonderen Einrichtungen

- (1) Spielplätze dürfen nur bis zum Dunkelwerden, höchstens bis 21:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig.
- (3) Prozessionen und Begräbnisstätten dürfen nicht gestört werden.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 13 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainer bzw. Abfallentsorgung

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Müllkübel und Sperrmüll dürfen erst ab 18:00 Uhr am Vortag der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden. Sie sind noch am Tag nach der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Öffentliche Beeinträchtigung

§ 15 Frischer Anstrich

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und an denen sich Personen beschmutzen können, müssen, so lange sie abfärben, deutlich als solche gekennzeichnet sein.

Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;

entgegen § 3 (2) das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie andere Tiere, die Personen gefährden können, nicht anzeigt;

entgegen § 3 (3) Hunde auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Ortslage nicht an der Leine führt;

entgegen § 3 Abs. 3 Hunde außerhalb geschlossener Ortslagen ohne Begleitung einer Person, die zuverlässig durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen lässt;

entgegen § 3 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt.
 2. entgegen § 4 Hunde ihre Notdurft auf den im § 2 (1), (2) und (3) genannten Flächen verrichten lässt und dennoch abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 3. entgegen § 5 (1) außerhalb der zugelassenen Plakatträger plakatieren; andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriftet oder zu bemalt, dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind;

4. entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen aufdringlich bettelt im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1;

entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln belästigt;

entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;

entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert;

entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen nächtigt und damit andere Personen erheblich belästigt;

entgegen § 6 (1) in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen die Notdurft verrichtet;
5. entgegen § 7 (1) Lagerfeuer ohne Genehmigung durchführt;

entgegen § 7 (1) Lagerfeuer oder genehmigungsfreie Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche belästigt werden;

entgegen § 7 (3) öffentlich veranstaltete Lagerfeuer nicht durch die Feuerwehr beaufsichtigen lässt;

entgegen § 7 (3) Private Feuer nicht unter Aufsicht einer erwachsenen Person abbrennt;
6. entgegen § 8 (2) die Nachtruhe stört;
7. entgegen § 9 (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;

entgegen § 9 (2) keine besondere Rücksicht bei der in Absatz 1 genannten Geräte und Instrumente während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen nimmt;
8. entgegen § 10 (1) als Veranstalter aus Veranstaltungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt und somit andere unzumutbar belästigt;

entgegen § 10 (1) als Besucher von Versammlungsräumen und Veranstaltungen das Verbot zur Vermeidung von Lärm verletzt und somit andere unzumutbar belästigt;

entgegen § 10 (2) Gaststätten innerhalb der Nachtruhe betreibt;
9. entgegen § 11 (1) Spielplätze zu anderen Zeiten, als den festgelegten, benutzt;

entgegen § 11 (2) Lärm vor Altenheimen, Kirchen während des Gottesdienstes, Schulen während des Unterrichtes und auf Friedhöfen verursacht;

entgegen § 11 (3) Prozessionen und Begräbnisstätten stört;

10. entgegen § 13 Tiere so hält, dass durch anhaltende tierische Laute andere belästigt werden;
11. entgegen § 14 (1) Wertstoffe zu anderen Zeiten, als den festgelegten, in die Depotcontainer einwirft;

entgegen § 14 (2) Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;

entgegen § 14 (3) größere Abfallmengen aus Gewerbebetrieben und Haushalten in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einwirft;

entgegen § 14 (4) Müllkübel zu einer anderen Zeit, als der festgelegten, in den öffentlichen Bereich stellt oder nicht am Tag der Leerung der Müllkübel wieder aus dem öffentlichen Sichtbereich entfernt;
12. entgegen § 15 frisch gestrichene Flächen und Gegenstände nicht oder nicht ausreichend kennzeichnet;
13. entgegen § 16 (1) als Hauseigentümer das Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;

entgegen § 16 (2) Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindesten 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Polizeiverordnung der Stadt Lommatzsch vom 12.12.2001 geändert am 25.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 20 Gültigkeit der Polizeiverordnung

Zehn Jahre nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung ist die Polizeiverordnung neu zu beschließen.

Lommatzsch, den 24. März 2006



Anita Maaß
Bürgermeisterin



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.